

# EISENBERGER ✦ HERZOG

RECHTSANWALTS GMBH

Gz: ABT13-30.00-132/2020-16

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung  
Abfall-, Energie- und Wasserrecht  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

per E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 16.07.2020

**Einschreiter:**

1. Wasserverband Umland Graz  
St. Peter Straße 52, 8071 Hausmannstätten
2. Wasserverband Grazerfeld Südost  
St. Peter Straße 52, A-8071 Hausmannstätten

vertreten durch:

Vollmacht gemäß  
§§ 8, 21e RAO erteilt

Kosten gemäß § 19a RAO  
zu Händen der Vertreterin

EISENBERGER ✦ HERZOG  
Eisenberger & Herzog  
Rechtsanwalts GmbH  
Hilmgasse 10  
8010 Graz, Österreich  
RA-Code **P619411**

wegen:

Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018 – Novelle  
Begutachtung

## STELLUNGNAHME

1-fach, Wasser14/Region7 / Dr MWR / Dr TD / TD11-006



Die Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, ist mit unserer rechtsfreundlichen Vertretung betraut und beruft sich gemäß §§ 8, 21e RAO und § 10 AVG auf die erteilte Vollmacht.

Mit Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, vom 25.6.2020 wurde uns zur Kenntnis gebracht, dass das Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018 (nachfolgend "**Grundwasserschutzprogramm 2018**") geändert werden soll. Durch unsere bevollmächtigte Vertreterin erstatten wir gegen den Verordnungsentwurf des Grundwasserschutzprogrammes 2018 binnen offener Frist nachfolgende

## STELLUNGNAHME:

### 1. Allgemeines

Mit 1.9.2018 ist auf Grundlage des § 34 Abs 2 und § 55g Abs 1 Z 1 WRG die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12.3.2018, mit der das **Grundwasserschutzprogramm 2018 als Regionalprogramm** zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt wurde, in Kraft getreten.<sup>1</sup> Mit der Vorgängerregelung wurden im Jahr 2015 **die bis dahin geltenden einzelnen Schutzgebietverordnungen aufgehoben.**<sup>2</sup>

Das Grundwasserschutzprogramm 2018 soll nunmehr mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf geändert werden. Zu diesem nehmen wir im Folgenden Stellung.

### 2. Stellungnahme zur geplanten Novelle

#### 2.1 Sicherung einer grundwasserverträglichen Bewirtschaftung

Grundsätzlich befürworten wir weiterhin das Grundwasserschutzprogramm. Wir befürchten jedoch nach wie vor, dass die **regional sehr unterschiedlichen Anforderungen an den Grundwasserschutz von Radkersburg bis Graz Unverständnis bei den Grundbesitzern und Landwirten** hervorrufen können. Die Maßnahmen waren in den einzelnen Schongebieten unterschiedlich je nach Grundwasserkörper und vorwiegender Bewirtschaftungsform der Ackerflächen bzw des Viehbestandes. Weiterhin soll dies nun ohne Rücksicht auf einzelnen Gegebenheiten alles einheitlich geregelt werden.

Als öffentlicher Wasserversorger sind wir verpflichtet, einwandfreies Trinkwasser täglich rund um die Uhr an die Bevölkerung abzugeben. Wir setzen daher voraus, dass das Grundwasserschutzprogramm insgesamt und auch diese Novelle eine **grundwasserverträgliche Bewirtschaftung mit sich bringt und nur das absolut notwendige Maß an Maßnahmen gegenüber den Bewirtschaftern vorsieht.** Aufgrund der einwandfreien Grundwasserqualitätswerte in den Brunnen unserer beiden Wasserverbände, lehnen wir darüberhinausgehende Maßnahmen jedenfalls ab.

---

<sup>1</sup> LBG1 24/2018.

<sup>2</sup> LBG1 39/2015.

## 2.2 Schadloshaltung bei allfälligen Entschädigungsansprüche

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass gemäß § 34 Abs 4 WRG der jeweils **Wasserberechtigte für durch eine Schutzgebietsverordnung auferlegte Nutzungsbeschränkungen auch eine Entschädigung zu leisten** hätte. Entschädigungspflichtig ist der jeweilige Wasserverband, dessen Anlage Anlass für die Maßnahmen gegeben hat. Dies hat auch der OGH bereits klargestellt.<sup>3</sup>

Abgesehen davon, dass eine Zuordnung des Anlasses der Maßnahme zum Teil nicht eindeutig abgeklärt werden könnte, ist es für uns nicht tolerierbar, dass wir für allfällige zusätzliche Kosten für Maßnahmen aufzukommen haben, die **nicht erforderlich** sind. Es darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass der **Schutz unserer Trinkwasserbrunnen schon bisher ausreichend sichergestellt** war und seit Jahren auf einem **hohen Niveau** besteht. Für darüberhin-  
ausgehende Beschränkungen besteht kein Bedarf. Wir werden daher bei allfälliger zusätzlicher Inanspruchnahme schadlos zu halten sein. Anders wäre es uns auch nicht möglich, weiterhin sicher für einen nachhaltigen und stabilen Wasserpreis zu sorgen.

In diesem Zusammenhang ist auch insbesondere auf die Einteilung in die unterschiedlichen **Düngeklassen** hinzuweisen. Hier kam es seitens des Ordnungsgebers vermehrt zu "niedrigen" Einstufungen. Allfällige Ertragseinbußen aufgrund zu niedriger Einstufungen, die gar nicht erforderlich waren, wird jedoch der Ordnungsgeber zu verantworten haben; es kann nicht sein, dass dafür die Wasserversorger aufkommen müssen.

## 3. **Zusammenfassung**

Insoweit sind wir weiterhin der Ansicht, dass eine einheitliche Regelung nicht genug auf die unterschiedlichen Gegebenheiten Bedacht nimmt. Ebenso ist es unserer Ansicht unbedingt erforderlich die Einstufungen in die Düngeklassen viel genauer vorzunehmen. Eine dahingehende Anpassung wäre wünschenswert.

Wasserverband Umland Graz  
Wasserverband Grazerfeld Südost

---

<sup>3</sup> Vgl dazu auch zuletzt OGH 23.10.2019, 1 Ob 147/19b.